

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Kantone / Partei / Organisationen: **Thurgauer Bauernverband (TBV)**

(Weinfelden, 28. März 2008/ha/ro)

Sehr geehrter Herr Bötsch, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar haben Sie uns eingeladen, zur Anhörungsvorlage des 2. Verordnungspakets zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011 Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und teilen Ihnen im Folgenden unsere wichtigsten Anliegen mit.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Der Thurgau ist trotz seiner vergleichbar kleinen Fläche ein ausgesprochener Agrarkanton mit enormem Output. Für die Thurgauer Landwirtschaft ist es daher wichtig, dass in der Agrarpolitik die Rahmenbedingungen so gesetzt respektive verändert werden, dass die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen wirtschaftlich attraktiv bleibt. Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft darf zudem nicht durch neue Auflagen negativ beeinflusst werden.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

Verordnung Laufnummer: 211.412.110		Bezeichnung: Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht
Allg. Bemerkungen Ein grosser Teil der Produktion des produzierenden Gartenbaus findet im Freiland statt (z. B. Staudenvermehrung oder Baumschulproduktion u.a.). Der produzierende Gartenbau ist dem BGGB auch unterstellt. Wir beantragen, dass für diese Produktionsrichtungen ein Zuschlag bestimmt wird.		
Artikel	Vorschläge	
Art. 2a	¹ Für die Festlegung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften (SAK) gelten die Faktoren von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998. ² Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen: b. Zuschlag für Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen des produzierenden Gartenbaus im Freiland	

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 910.13		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung (DZV)							
Allg. Bemerkungen									
<p>Der TBV vertritt grundsätzlich die Meinung, dass Beitragsabstufungen bei den Direktzahlungen (Art. 20 DZV) komplett aufzuheben sind. Der Vorschlag des BLW sieht jedoch zumindest eine Anpassung der Grenzen nach oben vor, was vom TBV begrüsst wird.</p> <p>Eine Erhöhung der Einkommenslimite (Art. 22 DZV) ist berechtigt, um die kumulierte Teuerung der vergangenen Jahre auszugleichen. Ebenso ist eine (indirekte) Erhöhung der Vermögenslimite (Art. 23 DZV) durch Erhöhung der Abzüge nötig, denn die Betriebe werden mit dem fortlaufenden Strukturwandel grösser und entsprechend auch der Umfang der Investitionen und Vermögensteile.</p> <p>Unsere Änderungsanträge zu den Direktzahlungsansätzen betreffend die Artikel 27, 32, 49 und 53 (DZV) entsprechen dem Konsensvorschlag, den der Schweizerische Bauernverband zusammen mit verschiedenen Mitgliederorganisationen ausgearbeitet hat. Die beantragten Ansätze sollen einerseits ein Gleichgewicht zwischen den Produktionszweigen herbeiführen und andererseits eine weitere Schwächung der Nahrungsmittelproduktion verhindern.</p> <p>Die bisherige RAUS-Regelung für Schweine (Art. 61) soll beibehalten werden, eine Verschärfung ist unbegründet.</p>									
Artikel	Vorschläge								
Art. 22	¹ Die Summe der Direktzahlungen wird ab einem massgebenden Einkommen von 80 000 100 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 40 000 50 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. ² Die Kürzung beträgt einen Zehntel der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 100 000 Franken. ³ Übersteigt das massgebliche Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin 120 000 140 000 Franken, so beträgt die Kürzung mindestens die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und dem Betrag von 120 000 140 000 Franken.								
Art. 23	¹ Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 240 000 320 000 Franken pro Standardarbeitskraft und um 300 000 400 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.								
Art. 27	¹ Der Flächenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr 1040 1030 Franken. ² Für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird ein Zusatzbeitrag von 600 650 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.								
Art. 32	¹ Die Beiträge betragen je RGVE und Jahr: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe</td> <td style="text-align: right;">660 650 Franken</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas</td> <td style="text-align: right;">500 550 Franken</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Artikel 31 Absatz 1 vermindert wird</td> <td style="text-align: right;">430 450 Franken</td> </tr> </table>			a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe	660 650 Franken	b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas	500 550 Franken	c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Artikel 31 Absatz 1 vermindert wird	430 450 Franken
a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe	660 650 Franken								
b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas	500 550 Franken								
c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Artikel 31 Absatz 1 vermindert wird	430 450 Franken								

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 910.13		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung (DZV)	
Art. 49	¹ Der Beitrag beträgt für extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze je Hektare und Jahr:		
	a. in der Talzone	1500	1200 Franken
	b. in der Hügelzone	1200	1000 Franken
	c. in den Bergzonen I und II	700	600 Franken
	d. in den Bergzonen III und IV		450 Franken
Art. 53	Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr für:		
	a. Buntbrachen	2800	2200 Franken
	b. Rotationsbrachen	2300	1700 Franken
	c. Ackerschonstreifen	1300	700 Franken
	d. Saum auf Ackerfläche	2300	1700 Franken
Art. 61	¹ Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) bedeutet, dass:		
	a. den Raufutter verzehrenden Nutztieren während der Vegetationsperiode an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide gewährt wird und sie während der Winterfütterungsperiode an mindestens 13 Tagen pro Monat ins Freie gelassen werden;		
	b. den Schweinen, den Kaninchen sowie dem Nutzgeflügel täglich Auslauf gewährt wird. an mindestens drei Tagen pro Woche Auslauf gewährt wird und		
	c. den Kaninchen sowie dem Nutzgeflügel täglich Auslauf gewährt wird.		
Art. 62 bzw. Art. 27 und Anhang LBV	² Die Beiträge für RAUS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:		
	b. nicht säugende Zuchtsauen	245	360 Franken
	Der GVE-Faktor für Mutterkühe soll von heute 0.8 GVE auf neu 1.0 GVE erhöht werden (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV)		

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 916.350.2	Bezeichnung: Milchpreisstützungsverordnung
Allg. Bemerkungen Wir unterstützen die Haltung der Treuhandstelle Milch, wonach die aus den Kreisen der Milchproduzentenorganisationen und anderer Marktteilnehmer gelieferten Daten diesen auch weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Die Formulierung in der Verordnung über Zulagen und Beihilfen im Milchbereich, Art. 17, ist aufrecht zu erhalten und soll ohne materielle Änderungen in die neue Verordnung übernommen werden.	

Verordnung Laufnummer: 916.361	Bezeichnung: Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle
Allg. Bemerkungen In der Schweiz sind keine genügenden Anlagen zum Waschen von Schafwolle mehr vorhanden. Deshalb wird die inländische Schafwolle heute zum grössten Teil ins Ausland zum Waschen ausgeführt. Die Bemessungsgrundlage ist daher unverändert beizubehalten.	
Artikel	Vorschläge
Art.1	² <i>Die Beiträge werden nur an Organisationen ausgerichtet, die:</i> <i>a. als Selbsthilfeorganisationen konzipiert sind und sich aus Schafhaltern sowie Verwertern zusammensetzen;</i> <i>b. eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und Sitz in der Schweiz haben;</i> <i>c. die eingesammelte Wolle im Inland mindestens sortieren und waschen die übernommene Wolle im Inland fachgerecht bearbeiten.</i> Massgebend für die Beitragsbemessung ist die verwertete Wollmenge.

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 916.404		Bezeichnung: TVD-Verordnung	
Allg. Bemerkungen			
<p>Wir erachten es als sehr sinnvoll, Tierhalter ihre Meldepflicht gegenüber der TVD an Dritte übertragen können. Die Beschränkung auf maximal drei Aufträge pro Mandant ohne Kostenfolge (Art. 9a) würde diese Dienstleistung hingegen verteuern und damit ihre Attraktivität einschränken. Die Beschaffung der nötigen Dokumente und die schriftliche Begründung der Korrektur im Falle einer fehlerhaften TVD-Meldung dürfte in vielen Fällen länger als 10 Tage in Anspruch nehmen (Art. 16a). Wir beantragen daher, dass die Frist auf 20 Tage festgelegt wird.</p>			
Artikel	Vorschläge		
Art. 9a	<i>² Von Tierhaltern Beauftragte mit bis zu 3 Aufträgen zur Meldung von Daten nach Artikel 4 Absatz 2 dürfen ohne Kostenfolge die Daten ihrer Auftraggeber beim Betreiber beschaffen und verwenden.</i>		
Art. 16a	<i>Tierhalter können innerhalb von 10 20 Tagen nach Erhalt einer Meldung nach Artikel 12a Absatz 2 beim Betreiber der Datenbank mit schriftlicher Begründung eine Ergänzung oder eine Korrektur der gemeldeten Daten beantragen. Der Antrag muss mit den Begleitdokumenten nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 und mit der schriftlichen Zustimmung der anderen, von der Ergänzung bzw. der Korrektur betroffenen Tierhalter versehen sein.</i>		

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 916.344		Bezeichnung: Verordnung über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion	
Allg. Bemerkungen			
<p>Gemäss Anhörungsunterlage sind keine Änderungen der HBV vorgesehen. Der TBV ist grundsätzlich der Meinung, dass die beiden Artikel 46 und 47 im Landwirtschaftsgesetz gestrichen werden und damit die Verordnung über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (HBV) aufgehoben werden sollte. Wir sind der Meinung, dass in der in zahlreichen anderen Gesetzen (z.B. Gewässerschutz, Raumplanung) und Verordnungen (z.B. Ökologischer Leistungsnachweis) bereits genügend Schranken bestehen, um eine Vergrösserung von Landwirtschaftsbetrieben in eine Richtung zu verhindern, welche aus ökologischen und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht mehr vertretbar wäre. Den im Tierhaltungssektor tätigen Betrieben könnte durch die Aufhebung der HBV zu einem Wachstum verholfen werden, sofern diese Betriebe auch die Möglichkeit haben, dieses Wachstum ohne negative Konsequenzen für die Umwelt (z.B. gewässerschutzkonforme Verwendung des zusätzlich anfallenden Hofdüngers) zu gestalten. Aufgrund des zunehmenden Liberalisierungsdrucks ist es dringend notwendig, dass auf breiter Front Möglichkeiten geschaffen werden, die Betriebsstrukturen zu vergrössern und damit Produktionskosten zu senken.</p> <p>Wir beantragen, dass die maximalen Bestandesgrössen in Art. 2 HBV auf ein arbeitswirtschaftlich und produktionstechnisch sinnvolles Mass erhöht werden.</p>			
Artikel	Vorschläge		
Art. 2	<p>¹ Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 LwG nicht oder nur durch die Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 250 400 Zuchtsauen, über 6 Monate, säugend und nicht säugend (herkömmlicher Produktionsablauf);b. 500 800 Zuchtsauen oder Zuchtremonten, nicht säugend (auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerringen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion);c. 1500 2500 Zuchtjäger beiderlei Geschlechts;d. 1500 2500 Ferkel oder Jäger (bis 30 kg);e. 1500 2500 Mastschweine oder Mastjäger (ab 30 kg); <p>³ Auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien beträgt der Höchstbestand 2000 3000 Ferkel (bis 30 kg).</p>		

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und die Prüfung unserer Anliegen. Wir hoffen, dass Sie unsere Anträge in die endgültige Fassung der Verordnungstexte aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüssen
THURGAUER BAUERNVERBAND



Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin

2. VP AP 2011 / Anhörung
Weinfelden, 28. März 2008